

Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG); Änderung; 2. Beratung (Teil C)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
	<p>Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention (Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG)</p>			<div style="border: 2px solid black; padding: 5px; width: fit-content; margin: auto;"> <p>Ergebnis der GR-Beratung vom 27.6.2023; Zustimmung zum Entwurf des Regierungsrats (Spalte 3) (unverändert)</p> </div>
	<p><i>Der Grosse Rat des Kantons Aargau</i></p> <p><i>beschliesst:</i></p>			
	<p>I.</p>			
	<p>Der Erlass SAR 851.200 (Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe und die soziale Prävention [Sozialhilfe- und Präventionsgesetz, SPG] vom 6. März 2001) (Stand 8. April 2018) wird wie folgt geändert:</p>			

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>§ 7 Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht</p> <p>¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss Art. 131 Abs. 3, Art. 289 Abs. 2 und Art. 329 Abs. 3 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ¹⁾ und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.</p>	<p>§ 7 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Gemeinde prüft das Vorliegen von Ansprüchen aus Unterhalts- und Verwandtenunterstützungspflicht gemäss <u>den Art. [...] 131a Abs. [...] 2, 289 Abs. 2 und [...] 329 Abs. [...] 3</u> des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) vom 10. Dezember 1907 ²⁾ und trifft mit pflichtigen Personen nach Möglichkeit eine Vereinbarung über Art und Umfang der Leistung.</p>			Zustimmung
<p>§ 17a Zuständigkeiten</p>	<p>§ 17a Abs. 1^{bis} (neu)</p> <p>^{1bis} Er ist auch zuständig für Unterbringung, Unterstützung und Betreuung von Flüchtlingen während des Aufenthalts in einer kantonalen Unterkunft.</p>			Zustimmung

¹⁾ SR [210](#)

²⁾ SR [210](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>§ 18a Pflichten der Gemeinden</p> <p>² An die Erfüllung der Aufnahmequote angerechnet werden</p> <p>c) Personen gemäss Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG) vom 16. Dezember 2005 ¹⁾.</p>	<p>§ 18a Abs. 2</p> <p>² An die Erfüllung der Aufnahmequote angerechnet werden</p> <p>c) (geändert) Personen gemäss Art. 83 Abs. 1 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer [...] <u>und über die Integration (Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG)</u> vom 16. Dezember 2005 ²⁾.</p>			Zustimmung
<p>§ 27 Anspruchsberechtigung</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p>d) sowohl die voraussichtlichen Jahreseinkünfte ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen,</p>	<p>§ 27 Abs. 1, Abs. 3 (geändert)</p> <p>¹ Mit der Geburt eines Kindes entsteht ein Anspruch auf Elternschaftsbeihilfe, sofern</p> <p>d) (geändert) sowohl die voraussichtlichen [...] <u>Halbjahreseinkünfte</u> ab Geburt als auch das steuerbare Vermögen gemäss letzter rechtskräftiger Steuerveranlagung unter den vom Regierungsrat festgelegten Grenzbeträgen liegen,</p>			Zustimmung

¹⁾ SR [142.20](#)

²⁾ SR [142.20](#)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>³ Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen Jahreseinkünfte und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.</p>	<p>³ Im gleichen Haushalt lebende, nicht miteinander verheiratete Eltern werden bei der Berechnung der voraussichtlichen [...] <u>Halbjahreseinkünfte</u> und des steuerbaren Vermögens den Ehepaaren gleichgestellt.</p>			Zustimmung
<p>§ 28 Höhe und Dauer der Elternschaftsbeihilfe</p> <p>¹ Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den Jahreseinkünften gemäss § 27 Abs. 1 lit. d. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.</p>	<p>§ 28 Abs. 1 (geändert)</p> <p>¹ Die Elternschaftsbeihilfe entspricht der Differenz zwischen dem Grenzbetrag und den [...] <u>Halbjahreseinkünften</u> gemäss § 27 Abs. 1 lit. d. Sie wird im Voraus in monatlichen Raten ausgerichtet.</p>			Zustimmung
<p>§ 47 Kanton und Gemeinde; Grundsätze</p>	<p>§ 47 Abs. 3^{bis} (neu)</p> <p>^{3bis} Die Gemeinde meldet dem Kantonalen Sozialdienst Fälle gemäss Absatz 3 innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.</p>			Zustimmung

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>§ 51 Kanton</p>	<p>§ 51 Abs. 5 (neu)</p> <p>⁵ Für die vom Kanton gemäss Absatz 1 lit. b–d voll zu vergütenden Sozialhilfekosten stellen die Gemeinden dem Kantonalen Sozialdienst innerhalb der vom Regierungsrat durch Verordnung festgelegten Verwirkungsfrist Rechnung. Der Regierungsrat regelt durch Verordnung auch den Beginn des Fristenlaufs.</p>			<p>Zustimmung</p>
<p>§ 52 Gemeinde</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>d) die weiteren Massnahmen der sozialen Prävention gemäss den §§ 39 und 40 vorbehältlich der Leistungen des Kantons gemäss § 51 Abs. 2,</p>	<p>§ 52 Abs. 1</p> <p>¹ Die Gemeinde trägt die Kosten für</p> <p>d) (geändert) die [...] <u>Notunterkünfte für Obdachlose</u> gemäss [...] § [...] <u>40</u>,</p>			<p>Zustimmung</p>

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>§ 60 Übergangsrecht</p> <p>¹ Der Kanton bleibt weiterhin Kostenträger für die nach dem Gesetz über die Armenfürsorge vom 12. März 1936 ¹⁾ dauernd durch ihn unterstützten Personen mit Aargauer Bürgerrecht.</p> <p>² Auf die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes hängigen Gesuche und Verfahren und deren Kostenverteilung ist das bisherige Recht anwendbar, soweit es um Ansprüche oder Leistungen für die Zeit vor dem Inkrafttreten geht.</p> <p>³ Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes beim Regierungsrat hängigen Beschwerdeverfahren werden durch diesen zu Ende geführt.</p>	<p>§ 60 Aufgehoben.</p>			<p>Zustimmung</p>

¹⁾ AGS Bd. 2 S. 560; Bd. 7 S. 221; Bd. 10 S. 200, 310 (aufgehoben: AGS Bd. 11 S. 26)

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>⁴ Die Zuständigkeit zur Geltendmachung von Ansprüchen auf Rückerstattung, Unterhalt und Verwandtenunterstützung sowie die Vereinnahmung der daraus resultierenden Geldbeträge verbleiben bezüglich jener Leistungen, deren Kosten der Kanton getragen hat, bis zum Ablauf von 5 Jahren seit Inkrafttreten dieses Gesetzes beim Kanton, wobei der Rechtsschutz sich nach dem bisherigen Recht richtet. Diese Zuständigkeit verbleibt darüber hinaus beim Kanton, wenn</p> <p>a) die rückerstattungspflichtige Person nicht mehr im Kanton Aargau Wohnsitz hat oder</p> <p>b) der Kanton eine schriftliche Rückerstattungsverpflichtung, eine pfandrechtliche Sicherstellung oder eine Forderungsabtretung besitzt.</p>				

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
<p>⁵ Bestehende Therapieeinrichtungen im Sinne von § 15 Abs. 1 haben innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen. Sie gelten bis zum Entscheid des Gesundheitsdepartementes ¹⁾ als anerkannt.</p> <p>⁶ Bewilligungspflichtige stationäre Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung im Sinne von § 57 haben innert 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes ein Gesuch um Bewilligungserteilung einzureichen.</p> <p>⁷ Stationären Einrichtungen mit sozialer Zweckbestimmung, die bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb waren, kann bei Vorliegen wichtiger Gründe die Bewilligung unter erleichterten Bedingungen erteilt werden.</p> <p>⁸ Die beim Inkrafttreten der Änderung von § 58 Abs. 1 und 2 beim Bezirksamt hängigen Beschwerden sind der neu zuständigen Behörde zur Bearbeitung zu überweisen.</p>				

¹⁾ Heute: Departement Gesundheit und Soziales

Geltendes Recht	Ergebnis der 1. Beratung vom 15. November 2022	Entwurf des Regierungsrats vom 26. April 2023 (Änderungen zum Ergebnis 1. Beratung)	Abweichende Anträge der Kommission X vom ...	Ergebnis der 1. Beratung vom 27. Juni 2023
	<p>§ 60a (neu) Übergangsrecht zur Änderung vom XX.XX.XXXX</p> <p>¹ Die Verwirkungsfrist gemäss § 51 Abs. 5 kommt ab dem 1. Januar 2025 zur Anwendung.</p>			
	II.			
	<i>Keine Fremdänderungen.</i>			
	III.			
	<i>Keine Fremdaufhebungen.</i>			
	IV.			
	Die Änderung unter Ziff. I. tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.			
	Aarau, Präsident des Grossen Rats Protokollführerin			